OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-500344/2/Kü/JHo

Datum: Linz, 15. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des M F, X, X, vertreten durch X Rechtsanwaltspartnerschaft, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. August 2017, GZ: UR96-9-2017, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die verhängte Geldstrafe wird auf 5.000 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 40 Stunden herabgesetzt.

II. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 500 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 23. August 2017, GZ: UR96-9-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) gegen den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 8.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 64 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002).

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben bis zumindest 11.01.2017, bei der Liegenschaft X, X, gefährliche Abfälle, nämlich zumindest 800 Liter Motoröl gelagert, obwohl Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen."

Die belangte Behörde begründete dies wie folgt:

„Gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, begeht, wer gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist.

In Ihrer Rechtfertigung vom 12.04.2017 waren Sie bezüglich der Lagerung von 800 Liter Motoröl geständig. Das gegenständliche Öl wurde zwischenzeitig nachweislich entsorgt. Die Entsorgung wurde durch eine Rechnung des Altstoffsammelzentrum X vom 08.02.2017 belegt.

Zur Strafhöhe ist festzustellen, dass gemäß § 19 VStG 1991 idgF. Grundlage für die Bemessung der Strafe das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, sowie der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafandrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Strafbemessung ist festzuhalten, dass die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen wurden. Die zwischenzeitige Entsorgung des Öls erfolgte aufgrund der Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 02.02.2017 durch das ASZ X am 08.02.2017. Zu Ihrer Aussage Sie hätten sich geständig und auch kooperativ gezeigt kann angeführt werden, dass Sie zuerst den Zutritt und die

abfallrechtliche Überprüfung verweigerten und erst nach Androhung eines Polizeieinsatzes Zutritt gewährt wurde. Im weiteren Ermittlungsverfahren zeigten Sie sich jedoch geständig und kooperativ. Erschwerungsgründe wurden keine herangezogen.

Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe erscheint daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat, sowie dem Verschulden angemessen.

Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden."

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte, auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde, in welcher wie folgt ausgeführt wird:

„1.
Die Behörde führt richtigerweise aus, dass gemäß § 79 Abs 1 AWG 2002 der Strafrahmen (Geldstrafe) gegenständlich € 850,00 bis € 41.200,00 beträgt.
Wird die Tat hingegen gewerbsmäßig begangen, beträgt die gesetzliche Mindeststrafe nach dieser Bestimmung € 4.200,00.
Nicht einmal die belangte Behörde geht davon aus, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Tat gewerbsmäßig begangen hat; entsprechende Ansatzpunkte fehlen.
Allein aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Lagerung des Motoröls nicht gewerbsmäßig vornahm und dass dies auch gänzlich im Privatbereich geschah und keinerlei gewerbsmäßige Intention vorliegt, erscheint allein schon im Hinblick auf die Mindeststrafe von € 4.200,00 bei gewerbsmäßiger Tätigkeit die verhängte Geldstrafe von € 8.000,00 zzgl. Kosten von € 800,00 in keinerlei angemessenem Verhältnis. Wenn schon jemand erstmalig eine nicht gewerbsmäßige Tat vorgeworfen wird, erscheint die verhängte Geldstrafe insbesondere in Relation zur Mindeststrafe bei Gewerbsmäßigkeit erheblich überzogen. Die verhängte Strafe von € 8.000,00 entspricht dem rund 9,4 Fachen (!) der Mindeststrafe. Wenn man diesen Faktor auf eine gewerbsmäßige Begehung anwendete, betrüge die Strafe € 39.480,00, also fast die Höchststrafe.

2.
Die belangte Behörde führt in ihrem Straferkenntnis aus, dass sich der Beschwerdeführer sich erst im weiteren Ermittlungsverfahren als geständig und kooperativ zeigte, jedoch anfänglich bei der abfallrechtlichen Überprüfung zunächst den Zutritt in sein Privathaus nicht gewährte, sondern erst nach Androhung eines Polizeieinsatzes.
Dazu ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer jedenfalls geständig war. Dieses Geständnis nun durch die anfängliche Zögerlichkeit des Beschwerdeführers ‚herabzuwürdigen' bzw. als nicht vollständig zu bewerten, ist schlichtweg nicht zulässig und kann das Verhalten des Beschwerdeführers insofern auch erklärt werden, dass die Besichtigung am Morgen des 11.01.2017 ohne Vorankündigung durchgeführt wurde, dass der Beschwerdeführer arbeitsbedingt zuvor eine sehr kurze Nacht hatte und entsprechend durch diese Maßnahme aufgeweckt wurde und dieser nicht vollständig bekleidet war. Er hat daher einen befreundeten Polizisten telefonisch kontaktiert und diesen gefragt, was er

tun soll. Eine Gefahr in Verzug wurde gegenständlich nämlich in keiner Weise dargelegt und hätte daher eine Hausdurchsuchung lediglich auf richterliche Anordnung durchgeführt werden können. Zu einer Zwangsmaßnahme wäre die Behörde daher vorerst gar nicht berechtigt gewesen. Dies zeigt sich auch daran, dass die belangte Behörde eine Frist von immerhin einer Woche zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung des Motoröls anordnete.
Es liegt daher ein umfangreiches Geständnis dar und stellt dies einen erheblichen Milderungsgrund dar.

3.
Die Behörde führt (richtigerweise) aus, dass die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen sind, sofern sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen sei.
Die Behörde führt einerseits aus, dass hinsichtlich der Strafbemessung die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen wurden, andererseits führt die Behörde (widersprüchlich) aus, dass ‚Erschwerungsgründe keine herangezogen wurden'. Es lässt sich daher aus dem gegenständlichen Straferkenntnis nicht entnehmen, welche konkreten Erschwerungsgründe (wenn überhaupt?!) und auch welche Milderungsgründe (gegeneinander) abgewogen wurden, wobei davon ausgegangen werden kann, dass jedenfalls als Milderungsgrund das umfassende Geständnis zu berücksichtigen ist.
In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass durch die gegenständliche Tat keine Schädigung der Umwelt eintrat und auch keine Gefährdung. Die vorgefundene Menge an Motoröl wurde ordnungsgemäß entsorgt. Darüber hinaus wurde das Motoröl in einem dafür vorgesehenen Behälter sicher aufbewahrt und zusätzlich eine entsprechende Auffangwanne installiert, sodass nach menschlichem Ermessen eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen werden konnte. Dies ist insbesondere bei der Strafbemessung zu berücksichtigen, was jedoch die belangte Behörde unterließ. Weitere nachteilige Folgen hat die Tat des Beschwerdeführers nicht nach sich gezogen, sodass in Summe die verhängte Geldstrafe von € 8.000,00 bei weitem überschießend ist.
Überhaupt lässt die belangte Behörde in dem angefochtenen Straferkenntnis nicht erkennen, warum eine derart hohe Geldstrafe bzw. ein rund 9,4 Faches der Mindeststrafe verhängt wurde, wo es sich doch um ein erstmaliges Vergehen handelt und ein Geständnis abgelegt wurde. Geht man - wie die belangte Behörde - davon aus, dass keine Erschwerungsgründe vorlagen, so überwiegen die Milderungsgründe jedenfalls deutlich, sodass umso weniger die Höhe der Geldstrafe nachvollziehbar ist. Dass es nicht zu einer von der belangten Behörde angeregten strafrechtlichen Verfolgung/Anklage kam, kann dem Beschwerdeführer nun nicht zur Last fallen, indem die belangte Behörde eine derart drastische und über das Ziel schießende Geldstrafe verhängt, deren Höhe im Falle einer gerichtlichen Verurteilung wohl nie verhängt worden wäre.

4.
Schließlich sind bei der Strafbemessung auch die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass ab September 2017 der Beschwerdeführer ein um rund € 200,00 niedrigeres monatliches Nettoeinkommen verfügt, zumal er keine Vorarbeiterzulage ab diesem Zeitpunkt mehr erhält. Zudem wird auf die in der Rechtfertigung unter 11.3 lit. f angeführten Sorgepflichten verwiesen. Schließlich betreffen die

Annuitäten von monatlich rund € 1.000,00 lediglich die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Ankauf bzw. Sanierung des Wohnhauses. Daneben bestehen auch noch weitere Bankverbindlichkeiten.
General- oder spezialpräventive Gründe sprechen ebenfalls nicht für die Verhängung einer derart hohen Geldstrafe.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 8. September 2017 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und verwies im Wesentlichen auf die Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal keiner der Verfahrensparteien eine solche beantragt hat und eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war, zumal die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde und somit das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich des Schuldspruchs ohnehin bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Somit ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine über die Strafhöhe hinausgehende Befassung mit der angefochtenen Entscheidung verwehrt.

Der Sachverhalt ergibt sich somit widerspruchs- und zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Die Angaben zur (aktuellen) Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation ergeben sich aus dem diesbezüglichen Vorbringen in der Beschwerde.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 begeht, wer gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 Euro bis 41.200 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4.200 Euro bedroht.

II.2. Da die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Ein Eingehen sowohl auf die objektive als auch auf die subjektive Tatseite ist daher nicht zulässig.

II.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

II.3.1. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

II.3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

II.3.3. Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe, die in etwa ein Fünftel des gesetzlichen Höchstmaßes ausmacht und sich bei einer gesetzlichen Mindeststrafe für nicht gewerbsmäßig Tätige in Höhe von 850 Euro für einen Ersttäter zweifelsohne im oberen Bereich bewegt. Konkret wurden von der belangten Behörde aber nur Milderungsgründe genannt, nicht aber Erschwerungsgründe. Unter diesem Hintergrund erscheint die Strafhöhe von 8.000 Euro tatsächlich erhöht.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind aufgrund der Aktenlage jedoch darüber hinausgehende Milderungs- sowie Erschwerungsgründe zutage getreten, welche gegeneinander abzuwägen sind.

Strafmildernd ist dem Bf jedenfalls die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zuzurechnen. Darüber hinaus sind mildernd das letztendlich abgegebene Geständnis sowie die letztendlich - wenn auch erst nach Aufforderung durch die belangte Behörde erfolgte - umweltgerechte Entsorgung des gegenständlichen Altöls im Altstoffsammelzentrum X zu werten.

Demgegenüber sind aber - entgegen der Begründung der belangten Behörde - auch sehr wohl straferschwerende Umstände aufgetreten:
Zum einen hat der Bf die strafbare Handlung des Lagerns von gefährlichem Abfall über eine längere Zeit hinweg fortgesetzt (§ 19 VStG iVm § 33 Abs. 1 Z 1 StGB), wobei die genaue Dauer nicht festgestellt werden konnte. Den Angaben des Bf in

der schriftlichen Rechtfertigung vom 12. April 2017 (zum eingestellten Tatvorwurf der Übernahme von gefährlichem Abfall) zufolge, erfolgte die Entgegennahme der 300 Liter vom möglichen Anzeiger („Bekannter“) jedenfalls vor mehr als drei Jahren, gleiches gelte für die 5 Liter vom Dienstgeber. Die Entgegennahme bzw. die Gewinnung aufgrund Eigenverbrauchs bezüglich der restlichen 500 Liter habe sich laut Angaben des Bf über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweggestreckt, wobei der Bf diese Tätigkeit aber seit mehr als 1,5 Jahren nicht mehr ausübe. Somit wurde die Lagerung zumindest zum Teil über einen Zeitraum von jedenfalls drei Jahren aufrechterhalten. Erschwerend wirken ferner die erhebliche Menge an gelagertem Altöl sowie der sich aus dem Akteninhalt ergebende offensichtliche Zweck, das Öl zum Beheizen des Wohnhauses zu verwenden, wofür sogar die Heizanlage extra umgebaut wurde. Diese Umstände wiegen vor allem auch vor jenem Hintergrund schwer, dass heutzutage eine kostengünstige Entsorgung (gegenständlich zu einem Entsorgungsbeitrag von rund 12 Cent pro Kilogramm) von Altöl flächendeckend in den Altstoffsammelzentren angeboten wird. Ein derartiges „Horten“ von Altöl ist daher keinesfalls geboten. Auch liegt ein besonderer Unwert der Tat in dem Umstand, dass der Bf zur Vertuschung der gegenständlichen illegalen Altöllagerung einen eigenen versteckten „Geheimraum“ geschaffen hat.

II.3.4. Im Zuge der Strafbemessung ist auch auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen, dieses stellt eine wesentliche Komponente für die Strafbemessung dar (vgl. VwGH 23.03.1998, 97/17/0201).
Grundsätzlich genügt für die Bestrafung gemäß § 5 VStG Fahrlässigkeit, zumal in § 79 Abs. 1 AWG 2002 hinsichtlich des Verschuldens nichts anderes bestimmt ist. Konkret ist aber aufgrund des festgestellten Sachverhalts (geheimer Raum, Zweck der Lagerung, Umbau der Heizungsanlage) jedenfalls von Vorsatz, konkret von Absicht, auszugehen, denn dem Bf war sehr wohl bewusst, dass sein Verhalten illegal ist - nicht anders ist die Vertuschung in Form des versteckten Lagerraumes sowie der anfängliche Versuch der Irreführung der Kontrollorgane zu erklären - es kam dem Bf also geradezu darauf an, das Motoröl illegal zu lagern. Insofern hat sich das Ausmaß des Verschuldens ebenfalls straferhöhend auszuwirken.

II.3.5. Neben den in § 19 ausdrücklich genannten Kriterien kann im Zuge der Strafbemessung ferner auf Aspekte der Spezial- (z.B. VwGH 18.10.1989, 88/03/0123) und der Generalprävention (VwGH 24.11.2008, 2006/05/0113) Bedacht genommen werden.
Im konkreten Fall ist beiden Aspekten besonderes Gewicht zuzuschreiben. Spezialpräventiv war eine Strafhöhe zu wählen, die den Bf zum einen künftig mit genügend Nachdruck von weiteren derartigen Taten abhält, zum anderen im Verhältnis zu jener Summe steht, welche sich der Bf durch das Umgehen der Anschaffung von legalem und umweltgerechtem Heizöl ersparen wollte. Würde eine geringere Geldstrafe verhängt, würde dies unter Umständen den mit der Geldstrafe einhergehenden Pönalcharakter unterlaufen.

Zum anderen war die Geldstrafe auch aus generalpräventiven Erwägungen in empfindlicher Höhe zu bemessen, um auch der Allgemeinheit die Folgen einer derartigen Straftat aufzuzeigen und diese von der Begehung derartiger Straftaten abzuhalten. Konkret soll aufgezeigt werden, dass sich derartige vermeintliche „Sparmaßnahmen“ mit Auswirkungen auf die Umwelt nicht lohnen und letztendlich der womöglich damit erhoffte „Spareffekt“ ins Gegenteilige verkehrt wird.

II.3.6. Unter obigen Erwägungen ist auch unter Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf dennoch eine Geldstrafe in Höhe von 5.000 Euro als dem Unwert der Tat angemessen anzusehen. Zwar verfügt der Bf lediglich über mittleres Einkommen und hat dieser Sorgepflichten zu erfüllen, jedoch wäre unter Gesamtbetrachtung obiger Erwägungen eine darüber hinausgehende Herabsetzung der ursprünglich verhängten Geldstrafe nicht zu vertreten.

Gleichzeitig war auch im Verhältnis der Herabsetzung der Gelstrafe das Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe von 64 auf 40 Stunden herabzusetzen.

II.3.7. Die Kostenentscheidung gründet auf § 64 Abs. 1 und 2 VStG.

Insgesamt war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e :

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger